



## Abrechnungshinweise

Stand: 16.01.2025

Zum 1. Juli 2024 haben sich Bundespsychotherapeutenkammer, Bundesärztekammer, Beihilfeträger von Bund und Ländern (Ausnahme Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie der Verband der privaten Krankenversicherung auf neue Abrechnungsempfehlungen zu psychotherapeutischen Leistungen für Privatversicherte verständigt. Diese neuen, sogen. Analogleistungen, die Psychotherapeuten\*innen folglich ab 1. Juli 2024 nutzen können, sind in der untenstehenden Tabelle aufgelistet. Die derzeit gültige Gebührenordnung GOÄ/GOP besteht seit 28 Jahren unverändert fort. Auch die Honorare wurden seit 1996 nicht erhöht. Mit den neuen Abrechnungsempfehlungen werden die veralteten Leistungsbeschreibungen an moderne Erfordernisse angepasst. Es wurde eine sachgerechtere Abrechnungsmöglichkeit bestehender Leistungen geschaffen und das Abrechnungsspektrum um neue und innovative Leistungen erweitert. Die neuen psychotherapeutischen Leistungen können auch mit den bisherigen Ziffern der GOÄ/GOP kombiniert werden. Es wurde unter den Verhandlungspartnern vereinbart, dass die *neuen* psychotherapeutischen Leistungen nicht über den 2,3 fachen Satz bzw. die Diagnostikleistungen nicht über den 1,8 fachen Satz hinaus gesteigert werden. Alle weiteren Leistungen der GOP sind gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ steigerungsfähig. Ein Überschreiten des 2,3-fachen Satzes ist nur zulässig bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand, überdurchschnittlicher Schwierigkeit der Ausführung und/oder der Umstände. „Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.“ Damit sind z.B. schwerwiegende Erkrankungen und komplexe Krankheitsbilder gemeint, die einen überdurchschnittlichen diagnostischen oder therapeutischen Aufwand benötigen.

*Die Ziffern der Langzeittherapie (GOP 870) wurden nicht aktualisiert. Diese werden in unserer Praxis daher um den 3,5-fachen Satz gesteigert. Werden Kosten nicht oder nur anteilig von den Versicherungen übernommen, muss diese Differenz privat getragen werden.*

Da die vorliegenden Abrechnungsempfehlungen und neuen Leistungen von den Beihilfeträgern von Bund und Ländern sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung mit verhandelt wurden, ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Kostenträger die Honorare der aktualisierte Analogziffern in voller Höhe übernehmen werden. Bei den privaten Krankenversicherungen kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich jede private Krankenversicherung der Empfehlung ihres Bundesverbandes anschließt. Nicht alle Mitarbeiter\*innen der Beihilfestellen und der privaten Krankenversicherungen werden zeitnah mit diesen Empfehlungen vertraut sein und so kann es evtl. in der Anfangszeit zu Irritationen bei der Erstattung der Rechnungen oder zu Rückfragen kommen. Bitte verweisen Sie dann direkt auf die Veröffentlichungen:

Verbandes der Privaten Krankenversicherungen <https://t1p.de/vnejj>

Bundespsychotherapeutenkammer <https://t1p.de/y7y96>

Bundesverwaltungsamt (Beihilfe) <https://t1p.de/b6pan>



## Übersicht Analogabrechnungen zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen

Kurzbezeichnung	Originäre GOP-Nr.	Leistungsbeschreibung der analog berechneten Leistung	Anmerkungen	Pkte	1-fach in €	1,8-fach in €	2,3-fach in €	3,5-fach in €
<b>85 analog</b>	85	Erstellung des verfahrensspezifischen Berichts an den Gutachter für die Beantragung einer Psychotherapie mit einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren unter Einbeziehung vorliegender Befunde und ggf. Abstimmung mit vor- und mitbehandelnden Ärzten und Psychotherapeuten je angefangene Stunde Arbeitszeit	kann anstelle der bisher üblichen Nr. 808 abgerechnet werden	500	29,14		67,03	
<b>801 analog</b>	801	Erhebung des aktuellen psychischen Befunds	ohne Mindestdauer. Kann bei der Psychotherapeutischen Sprechstunde (812 analog) nicht zugesetzt werden	250	14,57		33,52	
<b>804 analog</b>	804	Psychotherapeutische Behandlung durch eingehendes therapeutisches Gespräch – auch mit gezielter Exploration	ohne Mindestdauer	150	8,74		20,11	
<b>804 analog</b>	804	Einbindung einer die Psychotherapie spezifisch ergänzenden oder unterstützenden DiGA, die bei psychotherapeutisch-psychiatrischer Indikation eingesetzt wird	ohne Mindestdauer	150	8,74		20,11	
<b>807 analog</b>	807	<b>Vertiefte Exploration</b> in Fortführung einer biographischen psychotherapeutischen Anamnese bei Kindern oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung, auch in mehreren Sitzungen		400	23,31		53,62	
<b>812 analog</b>	812	<b>Psychotherapeutische Sprechstunde</b> – über die Durchführung der Psychotherapie mit dem Ziel der Abklärung des Vorliegens einer krankheitswertigen Störung, ggf. einschließlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- orientierende, diagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung</li> <li>- differentialdiagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung - Abklärung des individuellen Behandlungsbedarfes und Empfehlungen über die weitere Behandlung</li> <li>- psychotherapeutische Intervention</li> <li>- Hinweise zu weiteren Hilfemöglichkeiten</li> </ul> <p>analog Nr. 812, je vollendete 25 Minuten, daneben sind die Nrn. 801 analog, 861, 863, 870, 870 analog nicht berechnungsfähig Die Leistung ist höchstens sechsmal im Jahr, bei Kindern und Jugendlichen sowie Patienten mit einer geistigen Behinderung höchstens zehnmal berechnungsfähig.</p>		500	29,14		67,03	



<b>812 analog</b>	812	<p><b>Psychotherapeutische Akutbehandlung</b> – psychotherapeutische Behandlung zur Entlastung bei akuten psychischen Krisen- und Ausnahmezuständen mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden mit einem Behandlungsbeginn nach Indikationsstellung innerhalb von zwei Wochen</p> <p>analog Nr. 812, je vollendete 25 Minuten, daneben sind die Nrn. 861, 863, 870, 870 analog nicht berechnungsfähig Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu vierundzwanzigmal im Jahr berechnungsfähig</p>		500	29,14		67,03	
<b>812 analog</b>	812	<p><b>Psychotherapeutische Kurzzeittherapie</b> – symptom- und/oder konfliktbezogene Behandlung mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden gemäß Anlage 1</p> <p>analog Nr. 812, je vollendete 25 Minuten, daneben sind die Nrn. 861, 863, 870, 870 analog nicht berechnungsfähig Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu achtundvierzigmal im Jahr berechnungsfähig</p>		500	29,14		67,03	
<b>812 analog</b>	812	<p><b>Gruppenpsychotherapeutische Kurzzeittherapie</b> – symptom-, konfliktbezogene und/oder störungsspezifische Gruppenbehandlung mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden gemäß Anlage 1 mit mindestens 2 bis 9 Teilnehmern</p> <p>analog Nr. 812, je vollendete 50 Minuten und Teilnehmer, daneben sind die Nrn. 862, 864, 871, 871 analog nicht berechnungsfähig Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu achtundvierzigmal im Jahr berechnungsfähig.</p>		500	29,14		67,03	
<b>817 analog</b>	817	<p>Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern oder Jugendlichen anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen</p>	Ohne Mindestdauer	180	10,49		24,13	
<b>855 analog</b>	855	<p>Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen – auch neuropsychologischen – Testbatterie zum umfassenden Assessment (mindestens 3 Testverfahren, z.B. PHQ-D, BDI, PSSI, ISR, HAQ) je Testbatterie</p>		722	42,08	75,75		



<b>855 analog</b>	855	Anwendung eines validierten, standardisierten, strukturierten klinisch-diagnostischen Interviews (z.B. SIAB-EX, Module des SCID-5-CV, PANSS-Interview) mit schriftlicher Aufzeichnung je Interview		722	42,08	75,75		
<b>860 analog</b>	860	Erhebung einer biographischen Anamnese mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens, auch in mehreren Sitzungen	Entspricht der Nr. 860 originär mit generischer, verfahrensübergreifender Formulierung	920	53,62		123,34	
-	870	Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mind. 50 Min., ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mind. 25 Min.		750	43,72		100,55	153,00